

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 M. monatl. Einzelne Rm. 30 Pf.
Bezugsstelle: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anknüpfungsteile 2,50 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 5 M., unter Eingelände 6 M. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Rechnungsblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturtenbank, Jahresbericht und Rechnungsabchluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzplanen auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und präfigesellschaftlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 301

Mittwoch, 28. Dezember

1921

Dresden, 27. Dezember.

Die Aufhebung der Ausnahmeverordnung vom 28. September d.J.

Der Reichspräsident hat am 23. Dezember folgende Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 28. September 1921 erlassen:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung vom 28. September 1921 — Reichsgesetzblatt S. 1371 — wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Jedoch bleibt § 7 der Verordnung vom 28. September 1921 für die Erhebung von Beschlagnahmen bis zum 31. Dezember 1921 einschließlich erhoben worden sind. Berlin, den 23. Dezember 1921.

Der Reichspräsident: gez. Ebert.

Der Reichskanzler: gez. Dr. Witt.

Der Reichsminister des Innern: gez. Dr. Köfer.

Wie wir seinerzeit gemeldet haben, hat sich der Reichstag am 16. Dezember mit 160 gegen 142 Stimmen für die Aufhebung der Verordnung vom 28. September ausgesprochen, auf Grund deren eine Reihe von Zeitungsverboten verfügt worden waren. Wie erinnertlich, war diese Verordnung an die Stelle der Verordnung vom 29. August 1921 getreten, die nach der Ermordung Erzherzogs erlassen worden war. Der § 7 entfällt die Einföhrung des Beschlagnahmeausschusses des Reichsrates. Bis Ende Januar 1922 wird voraussichtlich das Gesetz zum Schutze der Republik in Kraft getreten sein, das die aufgehobene Verordnung ersetzen soll.

Das Reparationsproblem.

Zugleich nach seiner Rückkehr in vorgerückter Abendstunde am vergangenen Sonnabend erstattete Dr. Rathenau dem Reichskanzler Bericht über seine Londoner Reise, an der sich eine Besprechung mit dem Reichspräsidenten angeschlossen.

Die Londoner Vorbereitungen haben das Ziel gehabt, für die am 6. Januar n. J. in Cannes beginnenden Beratungen der Alliierten Unterlagen zu schaffen. Voraussichtlich wird dort eine Entscheidung darüber getroffen werden, wie die Reparationslasten Deutschlands zunächst für das ganze Jahr 1922 wirtschaftlich erträglich gestaltet werden können.

Gestern, am 2. Feiertage, vormittags hatte Dr. Rathenau in der Reichskanzlei eine Besprechung mit den beteiligten Vorgesetzten, an der auch der Reichsbankpräsident Hagenstein teilnahm. Am Nachmittag erstattete Dr. Rathenau im Kabinett Bericht. Am heutigen Dienstag werden die Kabinettbesprechungen mit Dr. Rathenau fortgesetzt werden. Ein abschließendes Ergebnis liegt bisher noch nicht vor, jedoch ist anzunehmen, daß eine schriftliche Verantwortung der Note der Reparationskommission in den nächsten Tagen noch nicht erfolgen wird. Vielmehr werden die Beratungen darüber in der Föhlung mit der Reparationskommission in den nächsten Tagen fortgesetzt werden. Auch die Besprechungen zwischen den einzelnen Regierungsteilnehmern werden vor Abendung unserer Antwort erst noch weitergeführt werden.

Es heißt, daß Dr. Rathenau und Hugo Stinnes zu den deutschen Persönlichkeiten gehören, die das Deutsche Reich auf Wunsch Englands bei den Verhandlungen in Cannes vertreten sollen. Lloyd George soll sich für Dr. Rathenau sehr warm eingesetzt haben, da er die Sachkenntnis Rathenaus besonders in der Wiederherstellung der in Cannes eine große Rolle spielen wird, sehr hoch schätzt.

Der Berliner Berichterstatter des Pariser „Journal“ glaubt zu wissen, daß die deutsche Regierung in ihrer Antwort an die Reparationskommission zweifellos greifbare Vorschläge über die künftige Zahlungsweise der Reparationslasten unterbreiten werde, jedoch nicht, ohne sich vorher mit London darüber verständigt zu haben. Zwischen dem englischen und dem deutschen Kabinett herrscht jetzt eine solche Aberein Stimmung, daß Deutschland seine ursprüngliche Absicht, sich an den Völlerbund zu wenden, aufgegeben habe. Deutschland habe die Bitte um Zuteilung eines Mandats über eine seiner früheren Kolonien, angeblich Südwestafrika, ausgesprochen wollen, sei jedoch auf Vorstellungen des britischen Vorgesetzten in Berlin davon abgesehen, denn Lord B'Hermon habe nicht verhehrt, daß ein derartiger Schritt in

Die Erfassung der Ausfuhrdevisen

Im Anschluß an die Mitteilung, daß dem Reichsrat zwei Gesetzentwürfe über die Erfassung der Ausfuhrdevisen vorliegen, haben wir schon darauf hingewiesen, daß seit Mitte November eine Forderung des Garantiefomitees nach der Erfassung gesetzlicher Vorschriften vorliegt, und daß die Reichsregierung schon Ende November sich zur Erfüllung dieses Verlangens bereit erklärt hat. Über die näheren Gründe, welche die Einbringung der beiden Gesetzentwürfe veranlaßt haben, und den Inhalt der Gesetzentwürfe ist folgendes mitzuteilen:

Der Zahlungsplan des Ultimatums vom 5. Mai 1921 sieht vor, daß die Erträge einer Abgabe von 25 Prozent auf den Wert einer Ausfuhr an das Garantiefomitee abgeführt werden. Dem Exporteur soll der Gegenwert der Abgabe von der deutschen Regierung in deutscher Wöhlung ersetzt werden. Unabhängig davon waren von der deutschen Regierung Maßnahmen getroffen worden, um den Zustuß von Exportdevisen aus der deutschen Ausfuhr bei der Reichsbank sicherzustellen. Die getroffenen Maßnahmen haben den betriebligen Erfolg gehabt, daß das Garantiefomitee zunächst auf der Forderung der unmittelbaren Erhebung der 25-prozentigen Abgabe von der Ausfuhr nicht bestand, sondern die 25-prozentige Beschröft nur als Maßstab für die Höhe der Leistung angesehen wurde, daß aber die Art der Aufhebung des Vertrages und der Devisen der deutschen Regierung überlassen bleibe. Aus Anlaß der in dieser Frage geföhrten Verhandlungen hat jedoch das Garantiefomitee die Forderung aufgestellt, daß die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Verbindung mit den Außenhandelsstellen getroffenen Maßnahmen zur Ablieferung von Exportdevisen auf eine besondere gesetzliche Grundlage gestellt werden, und daß weiter durch ein besonderes Gesetz die deutsche Regierung in die Lage versetzt werde, die Beschröft des Zahlungsplanes über die unmittelbare Erhebung der 25-prozentigen Abgabe tatsächlich zur Durchführung zu bringen, falls das

Garantiefomitee dies als notwendig betröchte und ein entsprechendes Verlangen stellen sollte. Die Erfüllung dieser beiden Forderungen ist dem Garantiefomitee von der deutschen Regierung zugesagt worden. Zwei Gesetzentwürfe, welche die Forderung erfüllen sollen, sind dem Reichsrat zugegangen. Der erste der beiden Gesetzentwürfe sieht vor, daß die Genehmigung zur Ausfuhr von Waren nur unter der Bedingung erteilt wird, daß der Ausfuhrwert in Auslandswöhlung dem Reiche zur Verfügung gestellt wird. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird durch das Gesetz ermächtigt, Ausnahmen von der angeführten Bedingung zuzulassen und die nötigen Ausfuhrbestimmungen zu erlassen. Der zweite Gesetzentwurf enthält die Ermächtigung für die Reichsregierung, anzuordnen, daß zur Erfüllung der deutschen im Zahlungsplan aufgelegten Zahlungspflicht bei der Ausfuhr von Waren nach hochzolltarifischen Ländern 25 Proz. des Wertes der Ausfuhr als Abgabe gegen Erstattung des Gegenwertes unmittelbar erhoben werden. Beide Gesetze haben hiernach im wesentlichen formale Bedeutung. Das erste Gesetz soll an dem tatsächlichen Vorgang der Devisenerföschung, wie er zurzeit geteget ist, nichts ändern, das zweite Gesetz lediglich der Reichsregierung die Möglichkeit geben, die im Londoner Ultimatum vorgesehene 25 Proz.-Abgabe im Verordnungswege durchzuführen, falls sich die Notwendigkeit hierzu ergeben sollte.

Soweit bekannt geworden ist, ist in den Verhandlungen mit dem Garantiefomitee im November von diesen auch die Forderung erhoben worden, daß der Devisenertrag, der bei jeder ins Auge gefassten Regelung dem Reiche zuzießt, in Höhe von 25 Proz. des Wertes der Ausfuhr dem Konto des Garantiefomitees zugeführt wird. Auch dieser Forderung, die bereits mit Wirkung vom 1. Dezember gestellt worden war, hat die Reichsregierung zugestimmt unter dem Vorbehalt, daß sie erst vom 1. Januar n. J. an verwirklicht werde. Eine endgöltige Stellungnahme des Garantiefomitees hierzu liegt noch nicht vor.

London einen unglücklichen Eindruck hervorzurufen und eine der ferneren Gestaltung der deutsch-englischen Beziehungen abtröglige Atmosphäre schaffen würde.

Briand und das Reparationsproblem.
Paris, 27. Dezember. Ministerpräsident Briand empfing gestern vormittag den Vorsitzenden der Reparationskommission Dubois und verhandelte mit ihm über das Reparationsproblem, insbesondere über die Zahlung, die Deutschland am 15. Januar 1922 zu leisten habe. Der Ministerpräsident empfing weiter den belgischen Volschafter.

Besprechungen Lloyd Georges und Briands mit der Sowjetregierung.

London, 27. Dezember. Die „Times“ will wissen, daß Lloyd George und Briand grundsätzlich beschlossen hätten, die Besprechungen mit der Sowjetregierung aufzunehmen. Der Volschafterminister Litwinow und sein Mitarbeiter Litwinow würden zu diesem Zwecke für die ersten Monate des nächsten Jahres nach London eingeladen werden. Der 8. Februar werde als wahrscheinliches Datum für den Beginn der Besprechungen angenommen.

Die Verlobung der ältesten Tochter des Königs von Italien.

Paris, 27. Dezember. Nach einer Meldung einer Nachrichtenagentur aus Rom ist dort das Gerücht verbreitet, aus Anlaß des Besuchs des belgischen Königspaars in den ersten Januar Tagen werde die offizielle Verlobung der ältesten Tochter des Königs von Italien mit dem belgischen Thronfolger verkündet werden.

Schwere Unruhen in Ägypten.

Kairo, 27. Dezember. Jagul Pascha ist von den englischen Behörden in Kairo verhaftet worden. Englische Truppen säuberten ihn auf die Polizeiwache. Diese Verhaftung hat unter der

Veröllerung lebhafteste Unruhe erzeugt. In einigen Vierteln der Stadt sind bereits schwere Unruhen ausgebrochen. Schussfeuer wurden getörrmet. Die Polizei glaubt jedoch, Herr der Lage bleiben zu können. Panzerautos patrouillieren durch die Stadt. Jagul Pascha wurde im Auto nach Suez gebracht. Die englischen Militärbehörden gehen energisch vor und sind entschlossen, jeden Widerstand zu brechen. Der englische Oberkommissar Lord Allenby hat eine Proklamation erlassen, worin er allen Finanzinstituten bei Suez verbietet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Generals irgendwelche Summen an Jagul Pascha auszusahlen. Jagul Pascha richtete an Sir Gilbert Clayton, den englischen Volschafter in ägyptischen Ministerium des Innern, der mit der Vertreibung Jagul Paschas beauftragt war, einen Brief, in dem es heißt: Es sei ein tyrannischer Befehl, der gegen ihn, Jagul Pascha, erlassen wurde. Er protestiere mit aller Macht gegen diese Ungerechtigkeit, denn er habe nichts anderes getan, als dem ägyptischen Völk zu seiner Unabhängigkeit verhelfen zu wollen. Nur das ägyptische Völk habe die Autorität, ihn seiner geistigen Aufgaben zu entziehen. Er bleibe auf seiner Stelle, um seine Pflicht zu erfüllen. Die Gewalt könne mit ihm nach Belieben verfahren. Alle in Ägypten seien bereit, der Gewalt, die gegen sie angewandt würde, zu begegnen, denn sie hätten ein ruhiges Gewissen, weil Gewalt das ägyptische Völk von seinem Unabhängigkeitsgedanken nicht abzubringen vermöge.

London, 27. Dezember. Das Reutersche Bureau meldet aus Kairo: Im Eingeborenenviertel kam es zu ersten Tumulten. Das Militär wurde genötigt, zu feuern. Viele Personen wurden getroffen. Gestern soll es in Kairo 14 Tote und 40 Verwundete gegeben haben. In Alexandria herrscht Ruhe. Die Polizei wurde stellenweise mit Steinen beworfen. Seit dem Beginn der Unruhen wurden in Alexandria 400 Personen verhaftet.

Das Schicksal der U-Boote.

Die Londoner Verhandlungen zwischen Briand und Lloyd George haben nach offiziöser französischer und englischer Darstellung zu nichts anderem, als zu einer „prinzipiellen“ Vereinarung geföhrt, durch welche die endgöltige Regelung der verschiedenen Fragen, die zwischen den beiden Staaten im engeren, zwischen den Alliierten im allgemeinen im weiteren Sinne in der Schwebung sind, vorbereitet werde. Eins der bisher noch ungeklärten Probleme ist die Abschaffung der Unterseeboote, auf die England, wie es scheint, großen Wert legt. Umgekehrt vertut Frankreich diejenigen Nationen, die in der Unterseebootfrage das legitime Verteidigungsmittel der kleineren Seemächte erblicken, und die deshalb die Tauchbootwaffe nicht preisgeben wönnen.

Überraschend ist die Motivierung, mit der Großbritannien sein Bestehen auf der Aufschaffung der U-Boote begründet. Man sollte meinen, daß, wenn England so nachdrücklich für die Abschaffung dieser Schiffskategorie eintritt, es dies auf Grund der Erfahrungen tut, die es im Weltkrieg gesammelt hat. Diesen Eindruck wönnst man jedoch offenbar in London nicht aufkommen zu lassen, und so hat denn der britische Vertreter auf der Washingtoner Konferenz, Lord Lee, es als besten Hinweis angestellt, daß das U-Boot als Verteidigungswaffe gegen eine organisierte Flottenmacht nicht viel auszurichten vermöge, daß vielmehr der Erfolg der U-Boote im Krieg auf die Verlenkung von Handelschiffen beschrökt gewesen sei. Großbritannien besitze, so erklärte Lord Lee, gerade noch den von der Gegenseite vorgebrachten Gründen, das weiteste Interesse und vielleicht die meiste Ursache zur Erhaltung der U-Boote, denn was die Verteidigung der Küstenlinien entlang, so seien die angeführten Argumente für Großbritannien zumindest ebenso zutreffend wie für die anderen Mächte, außerdem eher habe England die längsten Handelswege zu verteidigen.

Das Schicksal der Frage der U-Boote scheint allerdings bereits entschieden zu sein, denn die Verhandlungen in der Fünftkommission hatten als Ergebnis nur den Beschluß, daß sämtliche Mächte sich verpflichten sollten, keinen unbedingten Tauchbootkrieg unternehmen zu wollen. Der Tauchbootkrieg als solcher soll also im übrigen als legitim gelten. England will sich, wie verlautet, mit diesem Ergebnis nicht abfinden, rechnet vielmehr mit einem zumindest moralischen Erfolg in der Plenarversammlung der Konferenz. Daß es diesen Erfolg erringen wird, darf man ohne Frage schon jetzt voraussetzen, da seine Vereiterklärung, die U-Boote vollständig aus seiner Flotte auszumetzen, und das Verbot zu erlassen, wenn die anderen Mächte dasselbe tun, ihren Eindruck auf die Außenwelt sicher nicht verfehlen wird.

Sehr interessant ist die Beweisführung, mit der man sich neuerdings auf französischer Seite zugunsten der Beibehaltung der U-Boote hervorwagt. Während des Krieges war die Propaganda der Entente auf eifrigste damit beschäftigt, den Unterseebootkrieg als völlerrechtswidrig hinzustellen, besonders, soweit es sich um das Unterlassen der Warnung feindlicher Handelschiffe handelte. Jetzt tritt das amtliche Organ des französischen Marineministeriums, die „Revue militaire“, für die Stellungnahme der deutschen Heeresleitung ein, erklärt den deutschen Standpunkt für unanfechtbar und die Verwendung der Unterseebootwaffe durch Deutschland in jeder Weise als korrekt. Natürlicherweise hat man es hier mit der Absicht zu tun, England gegenüber den französischen Standpunkt in der Unterseebootfrage zu rechtfertigen, und so schreitet man nicht vor der völligen Verleugnung der eigenen Propaganda zurück, durch die man Deutschland mit bewußter Absicht so schwer geschadet hat.

Deutschland selbst ist in dieser ganzen Frage nur wenig interessiert, nachdem es durch den Friedensvertrag zur Herausgabe aller neuen und großen Kriegsschiffe sowie aller U-Boote gezwungen worden ist. Deutschland darf kein U-Boot mehr bauen, deshalb hat auch England nur noch ein geringes Interesse an dieser Waffe. Der bloße Abscheu vor einem inhumanen Kriegsmittel diktiert Englands Verhalten in dieser Frage ebensowenig, wie Frankreichs plöglische Entscheidung für Deutschlands durchaus korrekter Vereiterung.